

Rechtssache C-481/19**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

21. Juni 2019

Vorlegendes Gericht:

Corte costituzionale (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

6. März 2019

Kassationsbeschwerdeführer:

D.B.

Kassationsbeschwerdegegner:

Commissione Nazionale per le società e la borsa (CONSOB)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Zwischenverfahren zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Art. 187-quinquiesdecies des Decreto legislativo Nr. 58 vom 24. Februar 1998, eingeleitet von der Corte di Cassazione im Rahmen des Kassationsverfahrens zwischen Herrn D.B. und der Commissione nazionale per le società e la borsa (im Folgenden: CONSOB).

Insbesondere hat Herr D.B. bei der Corte di cassazione eine Kassationsbeschwerde gegen das Urteil der Corte d'appello di Roma (Berufungsgericht Rom, Italien) vom 20. November 2013 erhoben, mit dem der Einspruch von Herrn D.B. gegen die Entscheidung der CONSOB vom 2. Mai 2012, die einige verwaltungsrechtliche Sanktionen gegenüber Herrn D.B. wegen der verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlungen nach Art. 187-bis Abs. 1 Buchst. a und c sowie Art. 187-quinquiesdecies des Decreto legislativo Nr. 58/1998 in der auf das Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung verhängt hatte, zurückgewiesen wurde.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Die genaue Auslegung und die Gültigkeit von Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2003/6/EG, soweit er zeitlich noch anwendbar ist, und von Art. 30 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Insbesondere, ob diese Bestimmungen so auszulegen sind, dass sie es dem Mitgliedstaat gestatten, denjenigen mit keiner Sanktion zu belegen, der sich weigert, auf Fragen der zuständigen Behörde zu antworten, aus denen sich seine Verantwortlichkeit für eine mit strafrechtlichen Sanktionen oder Verwaltungssanktionen „strafrechtlicher“ Natur belegte Zuwiderhandlung ergeben kann, und ob im Fall der Verneinung dieser Frage diese Bestimmungen mit den Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), auch im Licht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) zu Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) und der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten, vereinbar sind.

Rechtsgrundlage ist Art. 267 AEUV.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2003/6/EG, soweit er zeitlich noch anwendbar ist, und Art. 30 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 dahin auszulegen, dass sie es den Mitgliedstaaten gestatten, denjenigen nicht mit einer Sanktion zu belegen, der sich weigert, auf Fragen der zuständigen Behörde zu antworten, aus denen sich seine Verantwortlichkeit für eine mit Verwaltungssanktionen „strafrechtlicher“ Natur belegte Zuwiderhandlung ergeben kann?
2. Sind im Fall der Verneinung der ersten Frage Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2003/6/EG, soweit er zeitlich noch anwendbar ist, und Art. 30 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 mit den Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, auch im Licht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 6 EMRK und der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten, vereinbar, soweit sie vorschreiben, denjenigen mit einer Sanktion zu belegen, der sich weigert, auf Fragen der zuständigen Behörde zu antworten, aus denen sich seine Verantwortlichkeit für eine mit Verwaltungssanktionen „strafrechtlicher“ Natur belegte Zuwiderhandlung ergeben kann?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 14 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2003/6/EG.

Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2003/6/EG.

Art. 23 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Art. 30 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Art. 47, 48 und 52 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 187-quinquiesdecies des Decreto legislativo Nr. 58/1998 über den Schutz der Aufsichtstätigkeiten der Banca d'Italia und der Consob. Insbesondere ist zum einen seine auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens anwendbare Fassung relevant, die wie folgt lautet: „Außer in den Fällen nach Art. 2638 des Codice civile (italienisches Zivilgesetzbuch), wird jeder, der nicht fristgemäß den Anfragen der CONSOB entspricht oder die Ausübung ihrer Aufgaben verzögert, mit der einer Verwaltungsgeldbuße von 50 000 Euro bis eine Million Euro bestraft.“ Außerdem legte er eine Verwaltungsgeldbuße von 50 000 Euro bis eine Million Euro für die Weigerung fest, bei einer von der CONSOB verfügten persönlichen Anhörung auf Fragen zu antworten. Zum anderen ist die Fassung des fraglichen Artikels in der durch das Decreto legislativo Nr. 129/2017 geänderten Fassung relevant, die in Abs. 1 Folgendes bestimmt: „[a]ußer in den Fällen nach Art. 2638 des Codice civile, wird nach diesem Artikel jeder bestraft, der nicht fristgemäß den Anfragen der Banca d'Italia und der CONSOB entspricht oder mit diesen Behörden zum Zweck der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufsichtsfunktionen nicht zusammenarbeitet oder die Ausübung derselben verzögert“.

Art. 187-octies Abs. 3 Buchst. c des Decreto legislativo Nr. 58/1998 über die der CONSOB übertragenen Aufgaben, zu denen die Befugnis gehört, „eine persönliche Anhörung jeder Person durchzuführen, die über die Tatsachen unterrichtet sein könnte“.

Art. 187-bis Abs. 1 Buchst. a und c des Decreto legislativo Nr. 58/1998, der die Ordnungswidrigkeit des Insidergeschäfts vorsieht.

Art. 184 des Decreto legislativo Nr. 58/1998, der die Straftat des Insidergeschäfts vorsieht.

Verfassung der Italienischen Republik, insbesondere: Art. 24 Abs. 2; Art. 111 Abs. 2, der den „Grundsatz der Gleichheit der Parteien“ im Verfahren verankert; Art. 117 Abs. 1, der Folgendes vorsieht: „Staat und Regionen üben unter Wahrung der Verfassung sowie der aus dem Gemeinschaftsrecht und aus den internationalen Verpflichtungen erwachsenden Einschränkungen die Gesetzgebungsbefugnis aus.“ Art. 11, der die „Beschränkungen der staatlichen Oberhoheit ..., sofern sie für eine Rechtsordnung nötig sind, die den Frieden und die Gerechtigkeit unter den Völkern gewährleistet“, gestattet.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Nach einem Sanktionsverfahren gegen Herrn D.B. verhängte die CONSOB mit Entscheidung vom 2. Mai 2012 diesem gegenüber einige Verwaltungssanktionen im Sinne des Decreto legislativo Nr. 58/1998, insbesondere seinem Art. 187-bis Abs. 1 Buchst. a und c über das Insidergeschäft sowie Art. 187-quinquiesdecies, weil Herr D.B. mehrmals den Zeitpunkt für die Anhörung verschoben hatte, zu der er geladen worden war, und er sich bei seinem Erscheinen bei der CONSOB weigerte, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten. Diese Bestimmung belegt nämlich „jede[n], der nicht fristgemäß den Anfragen der CONSOB entspricht oder die Ausübung ihrer Aufgaben verzögert“ mit einer Sanktion, und wurde vom italienischen Gesetzgeber in Umsetzung der allgemeinen Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde nach Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2003/6/EG eingeführt.
- 2 In einem gesonderten Strafverfahren wurde Herrn D.B. die Straftat des Insidergeschäfts nach Art. 184 des Decreto legislativo Nr. 58/1998 vorgeworfen. Für diese Straftat vereinbarte Herr D.B. mit dem Staatsanwalt die bedingt ausgesetzte Freiheitsstrafe von elf Monaten und eine Geldstrafe in Höhe von 300 000 EUR, die vom Ermittlungsrichter des Tribunale di Milano am 18. Dezember 2013 verhängt wurden.
- 3 Herr D. B. erhob gegen diese Entscheidung der CONSOB vom 2. Mai 2012 Einspruch vor der Corte d’appello di Roma und machte u. a. die Rechtswidrigkeit der gegen ihn verhängten Sanktion nach dem angeführten Art. 187-quinquiesdecies geltend. Mit Urteil vom 20. November 2013 wies die Corte d’appello di Roma den Einspruch zurück.
- 4 Gegen dieses Urteil legte Herr D.B. sodann Kassationsbeschwerde ein. Die Corte di Cassazione legte mit Beschluss Nr. 54 aus 2018 der Corte costituzionale (Verfassungsgerichtshof, Italien) einige Fragen der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf diesen Art. 187-quinquiesdecies vor.

Wesentliche Argumente der Corte di Cassazione in Bezug auf die Fragen der Verfassungsmäßigkeit

- 5 Die Corte di Cassazione macht nicht nur den möglichen Widerspruch von Art. 187-quinquiesdecies zu nationalen Verfassungsbestimmungen, nämlich Art. 11, Art. 24 Abs. 2, Art. 111 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 der italienischen Verfassung, sondern auch die mögliche Unvereinbarkeit dieses Artikels mit der EMRK, mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden: Internationaler Pakt) und mit der Charta geltend.
- 6 Zum einen verstoße dieser Art. 187-quinquiesdecies, den der italienische Gesetzgeber zur Umsetzung der vom abgeleiteten Unionsrecht, insbesondere von Art. 12 Abs. 2 Buchst. b und Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2003/6/EG, vorgesehenen Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde eingeführt

habe, gegen die Verfassung, soweit er die nicht fristgerechte Beantwortung der Anfragen der CONSOB oder das Verursachen einer Verzögerung der Ausübung ihrer Aufgaben, auch in dem Fall mit einer Sanktion belege, dass die CONSOB gegenüber der Person Ermittlungen über die etwaige Begehung einer Zuwiderhandlung, die mit Sanktionen mit im Wesentlichen strafrechtlichen Charakter belegt sei, durchführe.

- 7 Außerdem fragt Corte di Cassazione, ob diese Pflicht zur Zusammenarbeit, für den Fall dass sie auch gegenüber dieser Person gelte, gegen die die Ermittlung durchgeführt werde, mit Art. 47 Abs. 2 der Charta sowie mit Art. 6 der EMRK und Art. 14 des Internationalen Pakts vereinbar sei. Insoweit erkannten zum einen sowohl die EMRK als auch der Internationale Pakt, jeweils implizit und explizit, das Recht jeder Person, nicht an der eigenen Beschuldigung mitzuwirken, und das Recht zur Aussageverweigerung auch im Rahmen von Verwaltungsverfahren, die auf die Verhängung von Sanktionen mit im Wesentlichen „strafrechtlicher“ Natur gerichtet seien, wie das von der CONSOB gegen Herrn D.B. geführte, an. Zum anderen falle die gesamte Regelung des Decreto legislativo Nr. 58/1998 in den Anwendungsbereich des Unionsrechts im Sinne von Art. 51 der Charta und der Wortlaut von Art. 47 Abs. 2 der Letzteren sei im Wesentlichen mit dem von Art. 6 Abs. 1 der EMRK deckungsgleich. Daher sei Art. 47 – im Sinne von Art. 52 Abs. 3 dieser Charta – entsprechend der Auslegung des EGMR von diesem Art. 6 auszulegen.
- 8 Insbesondere sind nach Ansicht der Corte di Cassazione das angeführte „Auskunftsverweigerungsrecht“ und allgemeiner die Verteidigungsrechte außer in Strafverfahren auch in den von der CONSOB im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit angeordneten persönlichen Anhörungen anwendbar, die der Einleitung eines Sanktionsverfahrens „strafrechtlicher“ Natur gegenüber demjenigen vorausgehen könnten, der als Täter einer Zuwiderhandlung festgestellt werde. Demjenigen, der der Zuwiderhandlung des Insidergeschäfts beschuldigt werde, sei nämlich das Recht zuzuerkennen, nicht gezwungen zu werden, unter Androhung einer hohen Geldbuße – wie die gegen Herrn D.B. verhängte – Erklärungen abzugeben, die anschließend als Beweismittel zu seinen Lasten verwendet werden könnten.
- 9 Zur Stützung dieser Auslegung beruft sich die Corte di Cassazione nicht nur auf Art. 24 der italienischen Verfassung, sondern auch auf Art. 6 der EMRK in seiner Auslegung durch den EGMR und auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Bereich des Wettbewerbsrechts, aus der sich der Grundsatz ergibt, wonach die Kommission nicht von einem Unternehmen Antworten verlangen kann, durch die es das Vorliegen einer Zuwiderhandlung eingestehen müsste, während hingegen die Kommission den Nachweis für diese Zuwiderhandlung zu erbringen hat.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 10 Die Corte costituzionale ist der Auffassung, dass der von der Corte di Cassazione dargestellte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit im Wesentlichen in der Prüfung besteht, ob es der Verfassung entspricht, im Sinne von Art. 187-quinquiesdecies denjenigen mit einer Sanktion zu belegen, der sich weigert, auf Fragen zu antworten, aus denen sich im Rahmen einer von der CONSOB in Ausübung ihrer Aufsichtsfunktionen angeordneten Anhörung seine Verantwortlichkeit ergeben kann, und in der Feststellung, ob das von der Corte di Cassazione angeführte „Auskunftsverweigerungsrecht“ außer in Strafverfahren auch in diesen von der CONSOB verfügten persönlichen Anhörungen anwendbar ist.
- 11 Zunächst weist die Corte costituzionale darauf hin, dass in der italienischen Rechtsordnung die Tragweite von Art. 187-quinquiesdecies durch das Decreto legislativo Nr. 129/2017 dahin ausgedehnt worden ist, dass nicht nur derjenige mit einer Sanktion belegt wird, der den Anfragen der Behörden nicht entspricht oder die Ausübung ihrer Aufgaben verzögert, sondern allgemeiner auch derjenige, der nicht mit den Behörden für die Zwecke der Erfüllung der jeweiligen Aufsichtsfunktionen zusammenarbeitet. Zu den Aufsichtsfunktionen der CONSOB gehört nach Art. 187-octies Abs. 3 Buchst. c des Decreto legislativo Nr. 58/1998 die Befugnis, „eine persönliche Anhörung jeder Person durchzuführen, die über die Tatsachen unterrichtet sein könnte“. Es ist jedoch keine Möglichkeit desjenigen vorgesehen, der bereits von der CONSOB als möglicher Täter einer Zuwiderhandlung, deren Feststellung in die Zuständigkeit dieser Behörde fällt und die mit einer „im Wesentlichen strafrechtlichen“ Verwaltungssanktion belegt ist, ermittelt wurde, nicht zu antworten.
- 12 Die Corte costituzionale legt zum einen dar, dass die etwaige Erklärung der Rechtswidrigkeit von Art. 187-quinquiesdecies, der in die italienische Rechtsordnung in Umsetzung einer besonderen Verpflichtung aus dem abgeleiteten Unionsrecht eingeführt wurde, gegen das Unionsrecht und insbesondere die Verpflichtung verstoßen könnte, die sich derzeit aus Art. 30 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 596/2014, die die Richtlinie 2003/6/EG aufgehoben und ersetzt hat, ergibt. Zum anderen könnte es zweifelhaft sein, ob diese vom abgeleiteten Unionsrecht vorgesehene Verpflichtung mit den Art. 47 und 48 der Charta vereinbar ist, die jedoch ein Grundrecht des Einzelnen anzuerkennen scheinen, nicht an seiner Beschuldigung mitzuwirken und nicht gezwungen zu werden, Erklärungen mit Geständnischarakter abzugeben, in denselben Grenzen wie denen, die sich aus Art. 6 der EMRK und Art. 24 der Verfassung ergeben.
- 13 Mit Bezug auf diese Bestimmungen der Charta und im Geist der loyalen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und den Unionsgerichten bei der Festlegung des gemeinsamen Schutzniveaus der Grundrechte – ein Ziel von vorrangiger Bedeutung in einem Bereich, wie dem fraglichen, in dem die Rechtsvorschriften harmonisiert worden sind – hält es die Corte costituzionale für erforderlich, vor einer Entscheidung über die ihr vorgelegte Frage der

Verfassungsmäßigkeit den Gerichtshof der Europäischen Union nach der genauen Auslegung und gegebenenfalls der Gültigkeit von Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2003/6/EG, soweit er zeitlich noch anwendbar ist, sowie von Art. 30 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 im Licht der Art. 47 und 48 der Charta zu fragen.

- 14 Die Corte costituzionale legt zur Stützung ihrer Vorlage zunächst dar, dass alle von der Corte di Cassazione geltend gemachten Bestimmungen der italienischen Verfassung, der EMRK, des Internationalen Pakts und der Charta darin übereinstimmen, dass sie das Recht der Person anerkennen, nicht an ihrer eigenen Beschuldigung mitzuwirken und nicht gezwungen zu werden, Erklärungen mit Geständnischarakter abzugeben (*nemo tenetur se ipsum accusare*). Nach Auffassung der Corte costituzionale kann dieses Recht jedoch weder für sich genommen die Weigerung der Person, bei der von der CONSOB verfügten Anhörung zu erscheinen, noch ihre unangemessene Verzögerung, bei der Anhörung zu erscheinen, rechtfertigen, sofern – anders als es im Verfahren gegen Herrn D.B. der Fall war – ihr Recht gewährleistet ist, die während dieser Anhörung gestellten Fragen nicht zu beantworten.
- 15 Die Corte costituzionale verweist auch auf ihre ständige Rechtsprechung im Bereich des „Auskunftsverweigerungsrechts“ des Angeklagten, wonach dieses Recht, auch wenn es in der Verfassung nicht ausdrücklich anerkannt ist, als „wesentliche Konsequenz der Unverletzlichkeit des Rechts auf Verteidigung“ gilt und dem Angeklagten die Möglichkeit gewährleistet, sich der Zeugenvernehmung zu widersetzen und allgemeiner von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Fragen des Gerichts oder der für die Ermittlung zuständigen Behörde nicht zu beantworten. Insbesondere ist die Corte costituzionale bis heute noch nie angerufen worden, um zu beurteilen, ob und inwieweit dieses Auskunftsverweigerungsrecht, das zu den unveräußerlichen Rechten des Menschen gehört, die die italienische Verfassungsidentität kennzeichnen, auch im Rahmen von Verwaltungsverfahren zur Verhängung von Sanktionen „strafrechtlicher“ Natur nach den Engel-Kriterien anwendbar ist. Allerdings hat sie mehrfach festgestellt, dass die einzelnen Garantien, die durch die EMRK und die italienische Verfassung in Strafsachen anerkannt werden, sich auch auf Verwaltungssanktionen „strafrechtlicher“ Natur erstrecken und dass insbesondere die in der italienischen Rechtsordnung im Bereich des Insidergeschäfts vorgesehenen Verwaltungssanktionen aufgrund ihres besonders einschneidenden Charakters Maßnahmen „strafrechtlicher“ Natur darstellen, wie im Übrigen auch der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt hat (vgl. Urteil vom 20. März 2018, Di Puma und Consob, C-596/16 und C-597/16, Rn. 38).
- 16 Die Corte costituzionale greift sodann das Argument der Corte di Cassazione auf, wonach es plausibel erscheine, demjenigen, der der Zuwiderhandlung des Insidergeschäfts beschuldigt werde, dieselben Verteidigungsrechte zuzuerkennen, die die italienische Verfassung der Person gewährt, die verdächtigt wird, eine Straftat begangen zu haben. Nach Auffassung der Corte costituzionale gilt diese Erwägung erst recht, weil die Gefahr besteht, dass die Person, die dieser

Ordnungswidrigkeit verdächtigt wird und die mit der Aufsichtsbehörde nach dem italienischen Recht und dem abgeleiteten Unionsrecht zusammenzuarbeiten hat, tatsächlich zu einer strafrechtlichen Anklage gegen sie selbst beitragen könnte.

- 17 Insoweit ist nämlich in der italienischen Rechtsordnung das Insidergeschäft gleichzeitig als Ordnungswidrigkeit (Art. 187-bis des Decreto legislativo Nr. 58/1998) und als Straftat (Art. 184 dieses Decreto legislativo) vorgesehen und die jeweiligen Verfahren können nebeneinander eingeleitet und fortgeführt werden, wie es bei Herrn D.B. der Fall war, und zwar innerhalb der Grenzen, in denen das mit dem Grundsatz *ne bis in idem* vereinbar ist (vgl. Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 20. März 2018, *Garlsson Real Estate SA u. a.*, C-537/16, Rn. 42 bis 63). Selbst wenn es daher nicht gestattet ist, im Strafverfahren die gegenüber der Verwaltungsbehörde ohne die Garantien des Rechts auf Verteidigung – einschließlich des Hinweises auf die Möglichkeit, nicht zu antworten – abgegebenen Erklärungen zu verwenden, können solche Erklärungen, die von der Verwaltungsbehörde durch Androhung einer Sanktion wegen mangelnder Zusammenarbeit erlangt wurden, der Behörde konkret wesentliche Informationen liefern, um weitere Beweise für das rechtswidrige Verhalten zu erlangen, die auch für das anschließende Strafverfahren gegen den Urheber dieses Verhaltens verwendet werden sollen.
- 18 Sodann werden die von der Corte di Cassazione geäußerten Zweifel durch die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK gestützt, wonach das Recht, nicht an der eigenen Beschuldigung mitzuwirken und nicht gezwungen zu werden, Erklärungen mit Geständnischarakter abzugeben, das Recht von Personen, gegen die ein Verwaltungsverfahren geführt wird, das zur Anwendung von Sanktionen mit „strafrechtlichem“ Charakter ihnen gegenüber führen könnte, umfasst, nicht unter Androhung einer Sanktion im Fall der Nichtbeantwortung dazu verpflichtet zu werden, der Behörde Fragen zu beantworten, aus denen sich die eigene Verantwortlichkeit ergeben kann (vgl. Urteile vom 4. Oktober 2005, *Shannon/Vereinigtes Königreich*, Rn. 38 bis 41, und vom 5. April 2012, *Chambaz/Schweiz*, Rn. 50 bis 58). Insoweit erinnert die Corte costituzionale insbesondere an das Urteil des EGMR in der Rechtssache *J.B./Schweiz*, in dem die Notwendigkeit festgestellt worden ist, alle strafrechtlichen Garantien der EMRK, insbesondere das „Auskunftsverweigerungsrecht“, zugunsten einer Person anzuerkennen, der gegenüber eine Verwaltungsermittlung über steuerliche Zuwiderhandlungen anhängig war und gegen die Geldbußen „strafrechtlicher“ Natur verhängt worden waren, da sie wiederholt nicht auf Ersuchen um Klarstellung der für diese Ermittlung zuständigen Behörde geantwortet hatte.
- 19 Die Corte costituzionale weist auch auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Bereich des Auskunftsverweigerungsrechts und der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen hin, wonach eine Verpflichtung des Unternehmens besteht, alle den Gegenstand der Untersuchung betreffenden Informationsquellen für die Kommission bereitzuhalten, ihre Ersuchen zur Vorlage von vorhandenen Unterlagen zu erfüllen und rein tatsächliche Fragen der Kommission zu beantworten, wobei nur dann eine Verletzung der

Verteidigungsrechte vorliegen kann, wenn dem Unternehmen Fragen gestellt werden, die im Wesentlichen gewährleisten sollen, dass dieses zugibt, eine Zuwiderhandlung begangen zu haben, da es der Kommission obliegt, insoweit Beweise vorzulegen (vgl. Urteile vom 18. Oktober 1989, Orkem, C-374/87, Rn. 27, vom 29. Juni 2006, SGL Carbon AG, C-301/04 P, Rn. 40 und 44 bis 49, sowie vom 20. Februar 2001, Mannesmannröhren-Werke AG, T-112/98, Rn. 77 bis 78). Insbesondere kann nach dieser Rechtsprechung die Verpflichtung zur Beantwortung der Fragen der Kommission die Verteidigungsrechte oder den Anspruch auf einen fairen Prozess nicht verletzen, da „nichts ... den Adressaten daran [hindert], später im Verwaltungsverfahren oder in einem Verfahren vor dem Gemeinschaftsrichter seine Verteidigungsrechte auszuüben und zu beweisen, dass die in den Antworten mitgeteilten Tatsachen ... eine andere als die ihnen von der Kommission beigemessene Bedeutung haben“ (vgl. Urteile vom 20. Februar 2001, Mannesmannröhren-Werke AG, T-112/98, Rn. 77 bis 78, sowie vom 29. Juni 2006, SGL Carbon AG, C-301/04 P, Rn. 44 bis 49).

- 20 Diese Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hat sich jedoch in Bezug auf juristische Personen und nicht auf natürliche Personen und zu einem großen Teil vor dem Erlass der Charta und der Zuerkennung ihrer Gleichrangigkeit mit den Verträgen entwickelt. Außerdem scheint diese Rechtsprechung nicht leicht mit dem „strafrechtlichen“ Charakter der Verwaltungssanktionen in Einklang gebracht werden zu können, die in der italienischen Rechtsordnung im Bereich Insidergeschäfte vorgesehen sind, und auch nicht mit der oben dargestellten Rechtsprechung des EGMR vereinbar zu sein, die vielmehr eine weitere Ausdehnung des Auskunftsverweigerungsrechts des Beschuldigten anzuerkennen scheint, auch im Rahmen von Verwaltungsverfahren zur Verhängung von Sanktionen „strafrechtlicher“ Natur.
- 21 Ebenso weist die Corte costituzionale darauf hin, dass die Frage, ob Art. 47 und 48 der Charta im Lichte der oben angeführten Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK es erforderlich macht, das Auskunftsverweigerungsrecht des Beschuldigten auch auf Verwaltungsverfahren zu beziehen, die zur Anwendung von Sanktionen „strafrechtlicher“ Natur führen könnten, noch nie vom Gerichtshof der Europäischen Union behandelt worden ist. Auch das abgeleitete Recht der Europäischen Union hat diese Frage bisher, die sogar von der Richtlinie (EU) 2016/343 des Parlaments und des Rates bewusst offen gelassen wurde (vgl. elfter Erwägungsgrund), nicht beantwortet.
- 22 Im Licht dieser Erwägungen hält es die Corte costituzionale für erforderlich, zu klären, ob Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2003/6/EG und Art. 30 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 dahin auszulegen sind, dass sie es dem Mitgliedstaat gestatten, eine Person nicht mit einer Sanktion zu belegen, die sich weigert, auf Fragen der zuständigen Behörde zu antworten, aus denen sich ihre Verantwortlichkeit für eine mit strafrechtlichen Sanktionen oder Verwaltungssanktionen „strafrechtlicher“ Natur belegte Zuwiderhandlung ergeben kann. Das gilt auch in Bezug auf die Ausdrücke „entsprechend [d]em jeweiligen innerstaatlichen Recht“ der Mitgliedstaaten nach Art. 14 Abs. 1 dieser Richtlinie

und „im Einklang mit nationalem Recht“ nach Art. 30 Abs. 1 dieser Verordnung, Ausdrücke, die jedenfalls das Erfordernis, die Standards zum Schutz der Grundrechte zu beachten, die von den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten anerkannt sind, für den Fall, dass diese höher sind als die auf der Ebene des Unionsrechts anerkannten, unberührt lassen scheinen.

ARBEITSDOKUMENT